



Information

über die Förderung der „kleinen“ Sanierung

Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993

Stand: 01. September 2020

Eine Förderung im Rahmen der „kleinen“ Sanierung kann gewährt werden,

- bei der Verbesserung der thermischen Qualität **einzelner Außenbauteile** (Fenster/Außentüren, Dämmung der Fassadenflächen (Außenwände), Kellerdecke, Dachschrägen/Wände zum nicht beheizten Dachraum/oberste Geschoßdecke),
- bei **(Einzel)-Maßnahmen am Haustechniksystem** (Fernwärmeanschluss, Errichtung einer Biomasseheizung, Solaranlage, Elektroinstallation, Sanitärinstallation, diverse Sicherheitsmaßnahmen, usw.)
- bei Neuschaffung von Wohnraum in bestehenden Gebäuden (z. B. Dachgeschoß-Ausbau, Einbau von Wohnungen in einem Bürogebäude)
- bei Neuschaffung von Wohnraum in bestehenden Gebäuden (z. B. durch Dachgeschoß-Ausbau) und/oder Erweiterung (durch Zubau) von Wohnraum bei ausschließlichen Wohngebäuden (bestehenden Eigenheimen) mit einer oder zwei Wohnungen, sowie
- bei Erhaltungsarbeiten (Instandsetzung des Daches, Mauertrockenlegung, usw.).

I. Allgemeine Voraussetzungen und Bedingungen für die Förderung:

1. Die Baubewilligung für die Errichtung des zu fördernden Objektes muss zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsansuchens **mindestens 30 Jahre** zurückliegen, **außer** bei
 - Anschluss an Nah- oder Fernwärme,
 - energiesparenden und ökologischen Maßnahmen,
 - Alternativenergieanlagen,
 - Sicherheitsmaßnahmen an Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen,
 - alten- und behindertenfreundlichen Maßnahmen,
 - Errichtung eines Personenaufzuges,
 - Neuschaffung oder Erweiterung von Wohnraum in bestehenden Eigenheimen.
 Eine Benützungsbewilligung für das zu fördernde Objekt **muss** jedenfalls vorliegen.
2. Bei Wohnungsvereinigungen und Wohnungsteilungen sowie bei Neuschaffung von Wohnraum in bestehenden Gebäuden (z. B. Dachgeschoß-Ausbau) muss die Nutzfläche der jeweiligen Wohnung mindestens 30 m² und darf höchstens 150 m² betragen, außerdem müssen die Wohnungen baulich voneinander abgeschlossen sein.
Bei Neuschaffung und/oder Erweiterung (Zubau) von Wohnraum bei **ausschließlichen Wohngebäuden** (Eigenheimen) mit einer oder zwei Wohnungen kann die Nutzfläche nach der Neuschaffung und/oder Erweiterung (Zubau) 150 m² überschreiten. Der Zubau einer kompletten – abgeschlossenen – Wohnung ohne Einbeziehung einer Bestandsfläche ist nicht förderbar.
Bei Sanierung von bestehendem Wohnraum gibt es keine Nutzflächengrenzen.
3. Die Sanierungsmaßnahmen können zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsansuchens abgeschlossen sein. **Um die Förderung muss innerhalb von zwei Jahren** – gerechnet vom Tag der Ausstellung der ältesten Rechnung – **angesucht werden**. Grundsätzlich ist nach Durchführung der Sanierungsmaßnahmen um die Förderung anzuschreiben. **Bei einem Investitionsvolumen bis 30.000,- Euro ist das Förderungsansuchen jedenfalls nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen (d. h. mit den bezahlten Rechnungen) einzureichen**. Bei einem Investitionsvolumen über 30.000,- Euro kann in begründeten Ausnahmefällen auch mit Kostenvoranschlägen/Ausschreibungsergebnissen um die Förderung angesucht werden.

A-8010 Graz, Landhausgasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1, 3, 4, 5, 6, 7 Haltestelle Hauptplatz; Bus Linie 67 Haltestelle Andreas-Hofer-Platz
<https://datenschutz.stmk.gv.at> UID ATU37001007

Landes-Hypothekenbank Steiermark AG IBAN AT375600020141005201 BIC HYSTAT2G

Nach Prüfung der Kostenvoranschläge/Ausschreibungsergebnisse/Rechnungen erfolgt eine schriftliche Mitteilung über die förderbaren Sanierungsmaßnahmen und die Höhe der förderbaren Kosten.

Die **Bewilligung des Förderungsansuchens** durch die Steiermärkische Landesregierung **kann erst nach Durchführung der Sanierungsmaßnahmen und Vorlage bzw. Prüfung der Rechnungen** mit den **dazugehörigen Zahlungsbestätigungen** erfolgen. Sowohl die Rechnungen als auch die Zahlungsbestätigungen können in Kopie vorgelegt werden.

4. Die Sanierungsmaßnahmen müssen eine kostensparende Ausführung aufweisen. **Gefördert können nur die auf den Wohnbereich entfallenden – angemessenen – Kosten werden. Eigenleistungen werden nicht gefördert.**
5. Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen werden pro Wohneinheit maximal 3 kWp gefördert. Pro Wohneinheit ist jeweils nur eine Anlage bzw. ein Zählpunkt förderungsfähig.
6. Bei folgenden Maßnahmen werden die förderbaren Kosten auf Grund von Fixätzen ermittelt:
 - Sanierung bzw. Einbau eines Badezimmers → maximal 10.000,-- Euro pro Wohneinheit
 - Sanierung bzw. Einbau einer WC-Anlage → maximal 5.000,-- Euro
 - Errichtung eines Personenaufzugs → maximal 10.000,-- Euro pro Wohneinheit.
7. Hochwasserschutzmaßnahmen sind nur an Wohngebäuden förderbar, nicht aber an freistehenden Garagen und anderen Nebengebäuden.
8. Allfällige Förderungen anderer Stellen (Bund, Land Steiermark, Gemeinde, Bundesdenkmalamt, Kammer für Land- und Forstwirtschaft usw.) müssen grundsätzlich bei der Ermittlung der förderbaren Kosten in Abzug gebracht werden.
9. **Verschönerungsmaßnahmen** wie Erneuerung der Fußböden und Innentüren sowie Verputz-, Maler- und Anstricharbeiten können **nicht gefördert** werden.
10. Produkte, die zur Gänze oder teilweise aus mit HFKW geschäumten Kunststoffen bzw. aus recycelten (H)FKW- oder (H)FCKW-haltigen Materialien bestehen, sind nicht zulässig.
11. **Die Wohnungen müssen** – spätestens nach Ausstellung der Förderungszusicherung – **ständig bewohnt werden.** Zweitwohnungen, Ferienwohnungen, Fremdenzimmer, Wochenendhäuser sowie Büro- und Geschäftsräume sind von der Förderung ausgeschlossen.
12. Aus organisatorischen Gründen kann eine Förderung grundsätzlich erst ab einer anerkannten förderbaren Kostensumme von 3.000,-- Euro gewährt werden.

II. Wer kann um Förderung ansuchen?

Um die Förderung kann der/die LiegenschaftseigentümerIn, Bauberechtigte, MiteigentümerIn, WohnungseigentümerIn oder MieterIn ansuchen.

III. Wonach richtet sich die Förderungshöhe?

1. Die **förderbare Kostensumme je Wohnung** richtet sich nach der **Art der Sanierungsmaßnahmen** bzw. nach der **Anzahl der Ökopunkte** (maximal 4 Ökopunkte sind möglich).

Die **förderbare Kostensumme je Wohnung** ist begrenzt mit:

- **maximal 30.000,-- Euro** (Basisförderungssumme, wenn kein Ökopunkt erreicht wird)
- **maximal 35.000,-- Euro** bei **einem Ökopunkt**
- **maximal 40.000,-- Euro** bei **zwei Ökopunkten**
- **maximal 45.000,-- Euro** bei **drei Ökopunkten**
- **maximal 50.000,-- Euro** bei **vier Ökopunkten.**

Diese förderbaren Kostensummen treffen auch bei **ausschließlichen Wohngebäuden** (Eigenheimen) mit einer oder zwei Wohnungen bis zu 130 m² Nutzfläche zu.

Bei **ausschließlichen Wohngebäuden** (Eigenheimen) mit einer oder zwei Wohnungen über 130 m² Nutzfläche ist die förderbare Kostensumme begrenzt mit:

- **maximal 100.000,-- Euro** bei Erreichung von **vier Ökopunkten** bzw.
- **maximal 95.000,-- Euro** bei Erreichung von **drei Ökopunkten** bzw.
- **maximal 90.000,-- Euro** bei Erreichung von **zwei Ökopunkten** bzw.
- **maximal 85.000,-- Euro** bei Erreichung eines **Ökopunkts** bzw.
- **maximal 80.000,-- Euro** (= Basisförderungssumme, wenn zwar kein Ökopunkt erreicht wird, dennoch aber die wärmetechnischen Mindestanforderungen erfüllt werden).

Bei derartigen Gebäuden ist ein Plan oder eine Planskizze mit Bezeichnung und Nutzflächenangabe der jeweiligen Räume zwingend vorzulegen.

a) **Basisförderung** (kein Ökopunkt):

- Sicherheitsmaßnahmen (Brandschutzmaßnahmen an Hochhäusern, Hochwasserschutzmaßnahmen an Wohnhäusern, Einbau einer Alarmanlage, Rauchmelder, einbruchhemmende Wohnungseingangstüren, usw.)
- Errichtung eines Personenaufzuges
- Errichtung oder Umgestaltung von Sanitäreinrichtungen und Wasserleitungsanlagen (Ersatz von Bleileitungen, Wasseraufbereitungsanlage)
- Ökologische Maßnahmen (Regen- und Grauwassernutzung für den Wohnbereich; Errichtung einer biologischen Abwasserreinigungsanlage, usw.)
- Anschluss an das öffentliche Kanalnetz/Wassernetz
- Elektroinstallationen (einschließlich einer etwaigen Anschlussgebühr); Gegensprechanlage
- Kesseltausch bei einer bestehenden – bislang mit fossilen Brennstoffen betriebenen – Beheizungsanlage unter bestimmten Bedingungen (siehe Seite 4, Punkt 2.; eine Förderung für einen Heizkesseltausch ist nur möglich, wenn die diesbezüglichen Rechnungen vor dem 8. Oktober 2019 ausgestellt wurden)
- Grundrissgestaltung (Umbauarbeiten innerhalb einer bestehenden Wohnung)
- Wärmedämmende Maßnahmen an einzelnen Außenbauteilen (Fassadenflächen [Außenwände], Kellerdecke/Wand und Fußboden gegen Erdreich, Dachschrägen, Wände zum nicht beheizten Dachraum, oberste Geschoßdecke)
- Einbau neuer Fenster und Fenster-Tür-Elemente; Außentüren (Hauseingangstüre, Wohnungseingangstüre); Sanierung bestehender Fenster und Fenster-Tür-Elemente
- Neuschaffung bzw. Erweiterung von Wohnraum in bestehenden Gebäuden; Zubau von Wohnraum bei bestehenden Eigenheimen
- Erhaltungsarbeiten an Eigenheimen und Mehrfamilienwohnhäusern (Instandsetzung des Daches einschließlich der erforderlichen Spenglerarbeiten, Sanierungsmaßnahmen am Dachstuhl, Rauchfanginstandsetzung, Deckeninstandsetzung, Stiegeninstandsetzung, Mauer trockenlegung, Fassadeninstandsetzung bei baukulturell wertvollen Objekten).

b) **Ökopunkte-Katalog:**

- Anschluss an bzw. Umstellung auf **Nah- bzw. Fernwärme** → **1 Ökopunkt**
- Einbau einer **Biomasseheizung** (Scheitholzgebläsekessel bzw. Kombikessel sind im Großraum Graz nicht förderbar!) → **1 Ökopunkt**
- Errichtung einer **Solaranlage** und/oder Einbau einer **teilsolaren Heizung** → **1 Ökopunkt**
- Einbau einer **Brauchwasserwärmepumpe** nach Möglichkeit in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage (mindestens 1,5 kWp) → **1 Ökopunkt**
- Einbau einer **Wärmepumpenheizung** (Jahresarbeitszahl $JAZ_{\text{Heizung}} \geq 3,5$) → **1 Ökopunkt**
- Einbau einer **zentralen Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung**, ev. in Verbindung mit einer Kompaktwärmepumpe → **1 Ökopunkt**
- Einbau eines **Heizungssystems mit erneuerbarem Energieträger** in Verbindung mit einem wasserführenden Massivspeicher-Heizungssystem (Kachelofen) → **1 Ökopunkt**
- Einbau einer **Photovoltaikanlage** (bei einem Eigenheim/Reihenhaus mit mindestens 2,0 kWp bzw. bei einem mehrgeschoßigen Wohnbau mit mindestens 1,5 kWp pro Wohneinheit) → **1 Ökopunkt**
- Elektrischer Energiespeicher in Kombination mit einer Photovoltaikanlage (bei einem Eigenheim/Reihenhaus mit mindestens 2,0 kWp bzw. bei einem mehrgeschoßigen Wohnbau mit mindestens 1,5 kWp pro Wohneinheit) zur Optimierung des Eigenverbrauchs der Photovoltaikanlage → **1 Ökopunkt**
- **innovative Technologien** (z. B. Blockheizkraftwerk, Grätzelzelle, udgl.) → **1 Ökopunkt**
- Niedertemperatur-Wärmeabgabesystem (Fußbodenheizung) mit einer maximalen Vorlauftemperatur von 40°C → **1 Ökopunkt**
- Zwei-Leiter-Netz mit Übergabestation bzw. Fernwärmespeicher → **1 Ökopunkt**
- **Wärmedämmung** unter Verwendung von **ökologischem Dämmmaterial** → **1 Ökopunkt**.

Die detaillierten Kriterien für die einzelnen Maßnahmen ergeben sich aus den „Richtlinien der ökologischen Wohnbauförderung“ (www.wohnbau.steiermark.at) → Wohnbaurecht → Ökologische Wohnbauförderung).

Die Kosten für die Erstellung der Energieausweise können im Rahmen der förderbaren Kosten mitgefördert werden.

2. Förderung der Neuschaffung von Wohnungen in bestehenden Gebäuden (z. B. Dachgeschoß-Ausbau), **Wohnungszusammenlegungen oder Wohnungsteilungen:**

Die Wohnnutzfläche der neu zu schaffenden Wohnung muss mindestens 30 m² und darf höchstens 150 m² betragen; ein Wohnungsabschluss muss vorliegen.

Die förderbare Kostensumme je Wohnung ist mit maximal 50.000,-- Euro begrenzt.

Bei Erweiterung eines ausschließlichen Wohngebäudes (Eigenheimes) mit einer oder zwei Wohnungen **über 130 m² Nutzfläche** ist die maximal förderbare Kostensumme mit 80.000,-- Euro begrenzt.

IV. Worin besteht die Förderung?

Die Förderung besteht in der Gewährung von **nicht rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen** zu Darlehen und Abstattungskrediten.

Für die Rückzahlung (Tilgung und Verzinsung) von Darlehen (Abstattungskrediten) mit einer Laufzeit von 10 Jahren (eine längere Laufzeit ist zulässig) können nicht rückzahlbare **Annuitätenzuschüsse im Ausmaß von 15 %** auf die Dauer von **10 Jahren** gewährt werden. Die Auszahlung der Annuitätenzuschüsse erfolgt in 20 Halbjahresraten.

Gemeinden oder Gesellschaften, die mehrheitlich im Eigentum von Gemeinden stehen, sowie **gemeinnützige Bauvereinigungen** können für Mietwohnungen zwischen einem nicht rückzahlbaren **Annuitätenzuschuss** auf die Dauer von **10 Jahren** (Auszahlung der Annuitätenzuschüsse in 20 Halbjahresraten) oder einem nicht rückzahlbaren Annuitätenzuschuss auf die Dauer von **14 Jahren** (Auszahlung der Annuitätenzuschüsse in 28 Halbjahresraten) **wählen**. Eine längere Laufzeit des zu fördernden Darlehens (länger als 10 Jahre bzw. länger als 14 Jahre) ist zulässig.

Die Berechnung der Annuitätenzuschüsse erfolgt auf der Grundlage eines Darlehens (Abstattungskredits) mit einer Laufzeit von 10 Jahren bzw. 14 Jahren und einer jährlichen Verzinsung von 5 % dekursiv. Zinsen des Darlehens (Abstattungskredits) unter 5 % verringern und Zinsen über 5 % erhöhen die Rückzahlungsverpflichtung gegenüber dem darlehensgebenden Geldinstitut entsprechend. Eine Anpassung der Annuitätenzuschüsse bei Veränderungen des Zinssatzes erfolgt nicht.

Außerordentliche Tilgungen des geförderten Darlehens (Abstattungskredits) haben grundsätzlich eine Laufzeitverkürzung zur Folge.

Beispiel 1 (10 Jahre Laufzeit):

Bei einer förderbaren **Kostensumme von 10.000,- Euro** beträgt der **halbjährliche** Annuitätenzuschuss **96,22 Euro**. Unter der Annahme einer Verzinsung von 1,875 % (=höchstzulässige Verzinsung im 3. Quartal 2020) des geförderten Darlehens (Abstattungskredits) beträgt die halbjährliche Rückzahlungsrate an das darlehensgebende Geldinstitut abzüglich des Annuitätenzuschusses 454,45 Euro (monatlich 75,74 Euro).

Beispiel 2 (14 Jahre Laufzeit → ausschließlich für Gemeinden oder Gesellschaften, die mehrheitlich im Eigentum von Gemeinden stehen, sowie für gemeinnützige Bauvereinigungen möglich):

Bei einer förderbaren **Kostensumme von 10.000,- Euro** beträgt der **halbjährliche** Annuitätenzuschuss **75,13 Euro**. Unter der Annahme einer Verzinsung von 1,875 % (=höchstzulässige Verzinsung im 3. Quartal 2020) des geförderten Darlehens (Abstattungskredits) beträgt die halbjährliche Rückzahlungsrate an das darlehensgebende Geldinstitut abzüglich des Annuitätenzuschusses 332,60 Euro (monatlich 55,43 Euro).

V. Was ist zu tun, um die Förderung zu erlangen?

Das **Ansuchen** ist in der Informationsstelle der Fachabteilung Energie und Wohnbau, 8010 Graz, Landhausgasse 7, Erdgeschoß, erhältlich oder im Internet unter <http://www.wohnbau.steiermark.at> → Förderungen → Wohnhaussanierung → kleine Sanierung abrufbar. Die auf der letzten Seite des Ansuchens aufgelisteten Unterlagen sind anzuschließen.

Besondere Voraussetzungen für die Förderung von Maßnahmen an der thermischen Gebäudehülle, Heizungsanlagen und Wärmepumpen sowie Hochwasserschutzmaßnahmen:

1. Thermische Gebäudehülle:

Bei Maßnahmen an der thermischen Gebäudehülle müssen die energetischen Mindeststandards für wärmeübertragende Bauteile entsprechend der OIB-Richtlinie 6 (Ausgabe April 2019), Tabelle Pkt. 4.4.1., um mindestens 18 % bzw. ab 01.01.2021 um mindestens 24 % unterschritten werden. Abweichend dazu gelten für folgende Bauteile die energetischen Mindeststandards (U-Wert-Vorgaben):

Außenwände	0,25 W/m ² K
Fensterglas (bei Tausch nur des Glases)	1,10 W/m ² K

Von diesen Vorgaben sind baukulturell wertvolle Gebäude ausgenommen.

Falls vor dem 01. September 2020 mit den Sanierungsmaßnahmen an der thermischen Gebäudehülle begonnen wurde oder diese Sanierungsmaßnahmen bereits durchgeführt worden sind, dürfen zu Gunsten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers wahlweise bis 14. August 2022, das ist zwei Jahre nach Inkrafttreten der Novelle zur Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993, diesbezügliche Förderungen auch dann erfolgen, wenn bei den Maßnahmen an der thermischen Gebäudehülle die energetischen Mindestanforderungen entsprechend der OIB-Richtlinie 6 (Ausgabe März 2015), Tabelle Pkt. 4.4.1., eingehalten werden. Es ist jedenfalls zu beachten, dass zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsansuchens die älteste Rechnung nicht älter ist als zwei Jahre (siehe auch Punkt I.3).

2. Einbau von Heizungs- und Alternativenergieanlagen bzw. Kesseltausch:

Die Raumwärmeversorgung mit elektrischen Widerstandsheizungen, der Einbau einer Heizungsanlage auf Basis fossiler Brennstoffe (Öl, Kohle, Briketts, Flüssiggas) sowie der Einbau eines nicht wasserführenden Kachelofens kann nicht gefördert werden.

Ausnahmen bei Gas als Energieträger:

Bei einem **Heizkesseltausch** bei einer **bestehenden** – bislang mit fossilen Brennstoffen betriebenen – **Beheizungsanlage** sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- der neue Heizkessel **muss** als **Brennwertkessel** ausgeführt werden **und** mit Solarenergie (thermisch oder Photovoltaik) kombiniert werden
- das Gebäude muss über einen gültigen Energieausweis verfügen
- eine Anschlussmöglichkeit an Nah- bzw. Fernwärme liegt nicht vor (ein Ablehnungsschreiben des Nah- bzw. Fernwärmebetreibers ist vorzulegen)
- die Nutzung von Biomasse ist nicht möglich (aus Gründen der Luftreinhaltung bzw. wegen fehlender Lagerungsmöglichkeit).

Eine Förderung für einen Heizkesseltausch ist nur möglich, wenn die diesbezüglichen Rechnungen vor dem 8. Oktober 2019 ausgestellt wurden!

3. Errichtung von modernen Holzheizungen, Solaranlagen und Heizungs- bzw. Brauchwasserwärmepumpen:

Die Förderung von modernen Holzheizungen (Hackschnitzel, Pellets oder Scheitholzgebläsekessel bzw. Kombikessel) Solaranlagen (thermische Solaranlagen) und Wärmepumpen erfolgt **entweder** aus Mitteln der Wohnbauförderung **oder** aus Mitteln des „Steirischen Umweltlandesfonds“.

4. Hochwasserschutzmaßnahmen (Maßnahmen an freistehenden Garagen und anderen Nebengebäuden sind nicht förderbar):

Art der Maßnahme:	Beispiele:
Verbesserung oder Austausch von Kellerlichtschächten	Hochziehen von Lichtschächten über die HQ-100 Anschlaglinie (Link zur Gefahrenseite www.hora.gv.at)
Abschottung von Gebäudeöffnungen	Herstellen von Vorrichtungen zur Anbringung mobiler Hochwasserschutzmaßnahmen vor Öffnungen (Abschottungen) sowie Anschaffung von Abschottungselementen
Verbesserung oder Austausch von Öffnungsabschlüssen	<ul style="list-style-type: none">➤ Abdichtungsmaßnahmen bei bestehenden Fenster- oder Türelementen➤ Einbau hochwassersicherer (Keller-)Fenster und Türen
Sonstige Schutzmaßnahmen bei besonders gefährdeter Bausubstanz (wie z. B. Holzriegelbauweise)	Herstellen von Vorrichtungen zur Anbringung mobiler Hochwasserschutzmaßnahmen
Schutzmaßnahmen in einzelnen (Keller-)Räumen mit gefährdeten Gütern, wenn ein Wassereintritt ins Gebäude nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann	Sicherung von Brennstofflagerräumen (z. B. für Pellets) gegen Wassereintritt
Schutzmaßnahmen gegen Wassereintritt über haustechnische Anlagen (Gebäudedurchdringungen)	<ul style="list-style-type: none">➤ Einbau von Rückstauklappen im Strang des Hauskanals➤ Sicherung von hausinternen Schachtabdeckungen

Für Energieberatungen stehen insbesondere die steirischen Energieagenturen unter dem Link <http://www.wohnbau.steiermark.at/cms/beitrag/12440973/113383975/> oder die EnergieberaterInnen in der Energieberatung Steiermark unter dem Link <http://www.technik.steiermark.at/cms/beitrag/12475094/82233481/> zur Verfügung.

Datenschutz

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
 - zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten
- finden Sie auf der Datenschutz-Informationssseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).